

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährleistung der Befugnisausübung und Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EUNAVFOR ASPIDES - Verordnung

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen (EUNAVFOR ASPIDES - Verordnung)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	20. Februar 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung entsendet Personen zu einem Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Ziele

Ziel 1: Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz

Beschreibung des Ziels:

Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährleistung der Befugnisausübung und Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährleistung der Befugnisausübung und Aufgabenerfüllung im Auslandseinsatz

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer im Rahmen der EUNAVFOR ASPIDES aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Datenverwendung
- Auskunftsverlangen
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen
- Wegweisung von Personen und Schiffen

- Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen,
- Beendigung von Angriffen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen

Umsetzung von:

Ziel 1: Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.02.2024 12:22:43

WFA Version: 1.1

OID: 2325

B2